

# Bowlingverbandes Niedersachsen e. V.

## Satzung

**Der Bowlingverband Niedersachsen e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der BVN in seiner Satzung, seinen Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden. Ausnahme bilden die Funktionen in der Verbandsjugend.**

### **1. Name, Sitz und Rechtsform**

1.1 Der Bowlingverband Niedersachsen e.V. - Kurzbezeichnung BVN - ist der Spitzenverband für den Bowlingsport in Niedersachsen.

Er ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter der Nr. 6313 mit dem Sitz in Hannover eingetragener Verein.

1.2. Der Bowlingverband Niedersachsen e.V. wurde im Jahre 1991 gegründet und ist als Anschlussverband im Keglerverband Niedersachsen e.V. (KVN) Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Deutschen Keglerbund e.V. (DKB).

### **2. Grundsätze**

2.1. Der BVN ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er steht auf dem Boden des Amateursportes.

### **3. Zweck und Aufgabe**

3.1. Zweck und Aufgabe des BVN ist es:

3.1.1. den Bowlingsport als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern,

3.1.2. den Bowlingsport im Land Niedersachsen, sowie gegenüber nationalen und internationalen Sportorganisationen zu vertreten,

3.1.3. alle Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Bowlinganlagen zu unterstützen,

3.1.4. Meisterschaften und andere sportliche Maßnahmen durchzuführen,

3.1.5. sportliche Führungs- / Lehrkräfte aus- und weiterzubilden,

3.1.6. die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Verbandsjugendordnung zu fördern.

### **4. Gemeinnützigkeit**

4.1. Der BVN verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbare, gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2. Mittel des BVN dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Kein Mitglied und keine Personen dürfen durch zwecksfremde und unangemessene Vergütung begünstigt werden.

- 4.3. Die Mitglieder des BVN arbeiten ehrenamtlich. ***Neben dem Ersatz notwendiger und nachgewiesener Auslagen kann den Funktionsträgern jedoch eine angemessene Funktionsvergütung gewährt werden, sofern die Mittel hierfür im Haushaltsplan bewilligt worden sind.***

## **5. Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

- 5.1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des BVN und seiner Organe.
- 5.2. Die von der DBU erlassenen Ordnungen gelten sinngemäß für den BVN und sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie können durch eigene Ordnungen und Richtlinien ergänzt werden. Sind für einen Bereich keine DBU - Ordnungen vorhanden, so gelten die des DKB.

## **6. Gliederung des BVN**

- 6.1. Der BVN gliedert sich in die vier Bezirke:
- 6.1.1. Bezirk I Hannover,
- 6.1.2. Bezirk II Braunschweig,
- 6.1.3. Bezirk III Lüneburg,
- 6.1.4. Bezirk IV Weser-Ems.
- 6.2. Die Grenzen der Bezirke müssen den politischen Grenzen entsprechen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 6.3. Die Bezirke verwalten sich selbst, sind aber an die Weisungen der Verbandsorgane gebunden.  
Die Geschäftsabläufe regelt die Geschäftsordnung.
- 6.4. Die Jugend des Verbandes kann sich eine eigene Jugendordnung geben, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Satzung und der Jugendordnung des KVN, des DKB und der DBU stehen darf. Die Jugendordnung bedarf der Billigung durch den Vorstand.

## **7. Mitgliedschaft**

- 7.1. Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
- 7.1.1. Vereine, die den Bowlingsport betreiben, dem Landessportbund Niedersachsen e.V. angehören und in den Bezirken organisiert sind.
- 7.2. Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
- 7.2.1. alle rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereine, die den Bowlingsport betreiben und nicht unter Ziff. 7.1. fallen (ohne Stimmrecht),
- 7.2.2. sonstige Gruppen und Gemeinschaften, die den Bowlingsport betreiben (ohne Stimmrecht).
- 7.3. Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden:
- 7.3.1. Natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv am Bowlingsport beteiligen, diese sind ohne Stimmrecht.
- 7.3.2. über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 7.4. Einzelpersonen als Ehrenmitglieder:
- 7.4.1. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Bowlingsport besonders verdient gemacht haben.
- 7.4.2. über die Aufnahme entscheidet auf Antrag eines Verbandsorgans der geschäftsführende Vorstand.

- 7.5. Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn,
  - 7.5.1. ein schriftlicher Antrag um Aufnahme gestellt wird,
  - 7.5.2. ein schriftliche Anerkennung der Verbandssatzung, -ordnungen beigelegt wird,
  - 7.5.3. die Satzung des Antragsstellers und ein Verzeichnis seiner Vorstandsmitglieder sowie eine vollständige Mitgliederliste (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Vereinseintritt) vorliegen.
  - 7.5.4. Die Mitgliedschaft im BVN setzt dieselbe im Landessportbund Niedersachsen e.V. voraus.
  - 7.5.5. über die Aufnahme in den BVN oder Ablehnung von Aufnahmeanträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.  
Bei Ablehnung kann Berufung bei dem nächsten ordentlichen Verbandstag eingelegt werden.
  - 7.5.6. Mit der Mitgliedschaft im BVN wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im DKB und in der DBU erworben.
- 7.6. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 7.6.1. durch Austritt,  
die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Verband schriftlich mitgeteilt werden und ist nur zulässig zum Schluss des Kalenderjahres,
  - 7.6.2. durch Auflösung des Vereins, der Fachsparte/Abteilung eines Vereines oder Löschung der juristischen Person,
  - 7.6.3. durch Ausschluss,  
er kann durch den Verbandsrechtsausschuss auf Antrag des Verbandsvorstandes erfolgen,
    - 7.6.3.1. wenn die in Nr. 8 und 9 festgelegten Pflichten verletzt und die Verletzungen trotz der vom geschäftsführenden Vorstand schriftlichen Abmahnungen fortgesetzt werden,
    - 7.6.3.2. wenn ein Mitglied seinen dem BVN. gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung - durch den geschäftsführenden Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
    - 7.6.3.3. wenn das Mitglied in grober Weise und schuldhaft gegen die Interessen des BVN verstößt.

## **8. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 8.1. Die Mitglieder sind berechtigt,
  - 8.1.1. durch ihre Vertreter an dem Verbandstag teilzunehmen und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.  
Die Stimmrechte werden unter Nr. 11.9. festgelegt.
  - 8.1.2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
    - 8.2.1. die Satzungen und Ordnungen des BVN zu befolgen und Beschlüsse des BVN durchzuführen.
    - 8.2.2. die beauftragten Vertreter des Verbandes an ihren Versammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
    - 8.2.3. dem BVN die Mitgliederzahlen mit dem Stand per 01. Januar mit den zur Verfügung gestellten Bestandserhebungsvordrucken einzureichen.
- 8.3. Die Geschäftsabläufe zwischen den Vereinen und dem BVN regelt die Geschäftsordnung.

## **9. Beiträge**

- 9.1. Die Mitglieder zahlen an den BVN einen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung befreit.
- 9.2. Der Jahresbeitrag wird in drei gleichen Raten jeweils zum 15. Januar, 15. April und 15. Juli fällig.
- 9.3. Die Höhe des Verbandsbeitrages wird von dem Verbandstag festgesetzt.
- 9.4. Neben dem Verbandsbeitrag wird der DKB- und der DBU-Beitrag in der jeweils festgesetzten Höhe für diese Verbände eingezogen und abgeführt.

## **10. Organe des BVN**

- 10.1. Die Organe sind:
  - 10.1.1. der Verbandstag,
  - 10.1.2. der Verbandsvorstand,
  - 10.1.3. der Verbandssportausschuss,
  - 10.1.4. der Verbandsjugendtag,
  - 10.1.5. der Verbandsrechtsausschuss und
  - 10.1.6. der Verbandsschiedsrichterausschuss.

## **11. Verbandstag**

- 11.1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes.
- 11.2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
  - 11.2.1. den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
  - 11.2.2. den Vertretern des Vereine
  - 11.2.3. den Mitgliedern des Verbandssportausschusses (soweit sie nicht bereits über 11.2.1 stimmberechtigt sind)
  - 11.2.4. dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses (in beratender Funktion)
  - 11.2.5. den Ehrenmitgliedern (in beratender Funktion)
  - 11.2.6. den organschaftlichen Vertretern der außerordentlichen und fördernden Mitglieder (in beratender Funktion).
- 11.3. Der ordentliche Verbandstag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres durchzuführen. Der Verbandsvorsitzende (bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter) beruft ihn unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich ein.  
Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - 11.3.1. Feststellung der Stimmberechtigten,
  - 11.3.2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Verbandsvorstandes und gegebenenfalls der Ausschüsse,
  - 11.3.3. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - 11.3.4. Aussprache zu den Berichten,
  - 11.3.5. Entlastung des Verbandsvorstandes,
  - 11.3.6. Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes oder deren Bestätigung soweit sie durch Sonderbestimmungen anderweitig gewählt wurden
  - 11.3.7. Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses,
  - 11.3.8. Wahl der Rechnungsprüfer,

- 11.3.9. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Verbandsbeitrages,
- 11.3.10. Anträge auf Satzungsänderung (vgl. 11.5., 2. Absatz)
- 11.3.11. Sonstige Anträge
- 11.4. Versammlungsleiter ist der Verbandsvorsitzende.
- 11.5. Anträge zum ordentlichen Verbandstag sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen.  
  
Anträge auf Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung müssen spätestens zum 31. Dezember des Geschäftsjahres, welches dem Verbandstag vorausgeht, eingereicht werden.
- 11.6. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandstages sind unanfechtbar und für alle Mitglieder und Organe verbindlich.
- 11.7.1. Die Wahlperiode dauert drei Jahre.
- 11.7.2. Die Wahlperiode der wählbaren Mitglieder des BVN und des Rechtsausschusses endet mit der Neuwahl.
- 11.8. Außerordentlicher Verbandstag
- 11.8.1. Der Verbandsvorsitzende kann aus wichtigen Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder sechs Mitglieder des Gesamtvorstandes dieses verlangen.
- 11.8.2. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Eine Erweiterung des Tagesordnungspunktes ist per Mitgliederbeschluss möglich.
- 11.8.3. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Zu diesem außerordentlichen Verbandstag ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen. Die Tagesordnung ist zusammen mit den Anträgen den Mitgliedern mitzuteilen.
- 11.9. Die Stimmrechte zum Verbandstag werden wie folgt verteilt:
  - 11.9.1. die Mitglieder des Verbandsvorstandes je 1 Stimme,
  - 11.9.2. die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandssportausschusses je 1 Stimme
  - 11.9.3. die Mitgliedsvereine entsprechend ihrer Mitgliederzahlen, und zwar für jede angefangene 50 Mitglieder je 1 Stimme.
- 11.10. Den Vereinen ist es gestattet, einem Vertreter ihres Vereines ihre Stimmen zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen. Jeder anwesende Vereinsvertreter und jedes anwesende Vorstands- bzw. Ausschussmitglied hat nur eine Stimme.  
  
Mitglieder der BVN - Organe, und des BVN - Sportausschusses können beim Verbandstag keine Stimmrechte für Mitgliedsvereine wahrnehmen.  
  
Als Berechnungsgrundlage dienen die Mitgliederzahlen der Bestandserhebung per 01.01. des laufenden Geschäftsjahres. Während des Geschäftsjahres neu eingetretene Vereine erhalten ihr Stimmrecht analog 11.9.3.

## **12. Verbandsvorstand**

- 12.1. Der Verbandsvorstand gliedert sich in
  - 12.1.1. den geschäftsführenden Verbandsvorstand,
    - 12.1.1.1. dem Verbandsvorsitzenden,
    - 12.1.1.2. dem Verbandssportwart,
    - 12.1.1.3. dem Verbandsschatzmeister,
    - 12.1.1.4. dem Verbandsjugendwart,

- 12.1.1.5. dem Verbandssenorenwart ,
- 12.1.2. den Verbandslehrwart,
- 12.1.3. dem 2. Verbandssportwart,
- 12.1.4. der Verbandsdamenwartin,
- 12.1.5. den Verbandspressewart,
- 12.1.6. den Verbandsranglistenwart,
- 12.1.7. den Verbandsschiedsrichterwart,
- 12.1.8. den Verbandsschriftwart und
- 12.1.9. den Bezirksfachwarten.

12.2.1. Eine Person kann zwei der vorbezeichneten Ämter in sich vereinigen. Die Personalunion der Ämter 12.1.1.1., 12.1.1.2. und 12.1.1.3. ist nicht möglich.

12.2.2. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des BVN.

Jede Funktionsposition mit Ausnahme der Positionen in der Bowlingjugend können von beiderlei Geschlecht besetzt werden. Im Wortlaut des Satzungswerkes wird die männliche Sprachform benutzt.

Der Verbandsvorsitzende wird vertreten durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wobei sich die Rangfolge der Vertretung durch die Aufzählung in 12.1.1 ergibt.

12.2.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Der BVN wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, vertreten.

Die stellvertretenden Vorsitzenden werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer gemeinsamen Vertretungsbefugnis mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nur im Falle der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden Gebrauch zu machen.

12.3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es,

12.3.1. die laufenden Geschäfte des BVN zu führen,

12.3.2. den Gesamtvorstand über seine Tätigkeit zu unterrichten,

12.3.3. die rechtskräftig gewordenen Urteile des Rechtsausschusses, durchzusetzen,

12.3.4. Rechte der Mitglieder auszusetzen, wenn Verpflichtungen nach § 8 und 9 dieser Satzung verletzt werden.

12.4. Der Vorstandsvorstand ist befugt,

12.4.1. dem Geschäftsführenden Vorstand bestimmte Aufgaben zu über17 tragen;

12.4.2. zur Erfüllung seiner Aufgaben Richtlinien, Bestimmungen und Beschlüsse zu erlassen,

12.4.3. Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Rechts- und Verbandsausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen.

Vom nächsten ordentlichen Verbandstag wird für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger gewählt.

12.4.4. vom Verbandstag gewählte oder bestätigte Mitglieder des Vorstandsvorstandes und –sportausschusses bei grober Pflichtverletzung oder aus anderem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt abzuberufen.

Vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde beim Verbandsrechtsausschuss innerhalb von 1 Woche möglich. Hat die Beschwerde Erfolg, so befindet sich das Mitglied wieder im Amt.

- 12.4.5. über Gnadengesuche zu entscheiden - in diesen Fällen muss er den Vorsitzenden des Rechtsausschusses hören.
- 12.4.6. Beschlüsse und Maßnahmen der Verbandsausschüsse und der Jugendorgane aufzuheben, wenn sie der bestehenden Satzung, den Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen und Beschlüssen des DKB, der DBU, des KVN und des BVN widersprechen. Dieses gilt nicht für Entscheidungen des Rechtsausschusses.

### **13. Verbandssportausschuss**

- 13.1. Der Verbandssportausschuss setzt sich zusammen aus:
  - 13.1.1. dem Verbandssportwart,
  - 13.1.2. der Verbandsdamenwartin,
  - 13.1.3. dem/der Verbandsjugendwart/in,
  - 13.1.4. dem Verbandsseniorenwart,
  - 13.1.5. dem Verbandsschriftwart,
  - 13.1.6. dem Verbandsschiedsrichterwart,
  - 13.1.7. dem 2. Verbandssportwart
  - 13.1.8. dem Verbandslehrwart
  - 13.1.9. den Bezirkssportwarten
  - 13.1.10. dem Verbandstrainer (in beratender Funktion).
- 13.2. Dem Verbandssportausschuss obliegt es,
  - 13.2.1. das Sportgeschehen im Verband nach Maßgabe der DBU-Sportordnung und seiner eigenen Ordnungen zu organisieren, zu leiten und zu überwachen.
  - 13.2.2. die für die Ordnung und Durchführung des Sportbetriebes und des Lehr- und Ausbildungswesens notwendigen Maßnahmen vorzuschlagen und nach deren Billigungen durch das zuständige Gremium zu verwirklichen.
- 13.3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Verbandssportausschuss im Bedarfsfall Kommissionen bilden.
- 13.4. Spielleitende Stelle ist in den jeweiligen Alterklassen der Verbandssportwart, der Verbandsseniorenwart oder der Verbandsjugendwart bzw. die jeweiligen Stellvertreter.  
  
In der Besetzung mit fünf Mitgliedern wird der Sportausschuss als Beschwerdeausschuss auch als Rechtsorgan des BVN tätig.  
  
Die Zusammensetzung und seine Zuständigkeiten und seine Aufgaben regelt die Ziffer 15 der Satzung.

### **14. Verbandsjugendtag und Verbandsjugendausschuss**

- 14.1.1. Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Bowlingjugend.
- 14.1.2. Er setzt sich zusammen aus:
  - 14.1.2.1. dem Verbandsjugendausschuss
  - 14.1.2.2. den Vereinsjugendwarten
  - 14.1.2.3. den Vereinsmädelswartinnen
  - 14.1.2.4. den Vereinsjugendsprechern.
- 14.1.3. Der Verbandsjugendtag ist nach den Richtlinien der bestehenden Jugendordnungen des KVN und der DBU auszurichten. Den Vorsitz führt der Verbandsjugendwart, oder bei dessen Abwesenheit die Verbandsjugendwartin.

- 14.1.4. Der Verbandsjugendtag findet alle drei Jahre jeweils vor dem ordentlichen Verbandstag statt. Er wird vom Verbandsjugendwart (bei dessen Verhinderung durch die Verbandsjugendwartin) schriftlich unter Festlegung des Ortes, des Termins und der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Monat einberufen.
- 14.1.5. Der Verbandsjugendtag wählt den Verbandsjugendwart und -wartin. Diese werden dem Verbandstag zur Bestätigung vorgeschlagen.  
Weiterhin werden der Verbandsjugendsprecher und die -sprecherin vom Verbandsjugendtag gewählt.
- 14.2.1. Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:
  - 14.2.1.1. dem Verbandsjugendwart,
  - 14.2.1.2. der Verbandsjugendwartin,
  - 14.2.1.3. dem Verbandsjugendsprecher und der -sprecherin,
  - 14.2.1.4. den Bezirksjugendwarten,
  - 14.2.1.5. den Bezirksjugendwartinnen,
  - 14.2.1.6. den Bezirksjugendsprechern.
- 14.2.2. Der Verbandsjugendausschuss soll den Verbandsjugendtag vorbereiten sowie Wettbewerbe und Meisterschaften planen und die Durchführung organisieren.
- 14.2.3. Der Verbandsjugendausschuss ist verantwortlich für die Aufstellung, Verwaltung und Abrechnung des Jugendetats.
- 14.3. Die Verbandsjugend kann sich zur Regelung eine eigene Jugendordnung geben.

## **15. Verbandsrechtsorgane**

- 15.1. Die Gerichtsbarkeit des BVN wird ausgeübt durch
  - den Sportausschuss als Beschwerdeausschuss (Ziff. 13.4)
  - den Rechtsausschuss.

Sie nehmen ihre Aufgaben nach der Satzung und den Ordnungsgrundlagen des BVN sowie den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung der DBU wahr; diese dient auch als Grund- und Unterlage für die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens.

### **15.2. Beschwerdeausschuss**

- 15.2.1. Der Beschwerdeausschuss setzt sich zusammen aus
  - 15.2.1.1. dem Verbandssportwart
  - 15.2.1.2. dem 2. Verbandssportwart
  - 15.2.1.3. dem Verbandsseniorenwart
  - 15.2.1.4. dem Verbandsjugendwart
  - 15.2.1.5. dem Verbandslehrwart
- 15.2.2. Die Versammlungsleitung unterliegt dieser Reihenfolge.  
In den einzelnen Altersklassen sind die jeweiligen spielleitenden Stellen (siehe 13.4) von der Beteiligung im Beschwerdeausschuss ausgeschlossen.
- 15.2.3. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.
- 15.2.4. Er entscheidet und ahndet über:
  - 15.2.4.1. Unsportlichkeiten und Verstöße von Vereinen, Klubs und Spielern sowie Betreuern und Trainern im Zusammenhang mit Landesmeisterschaften, Landesligaspielen, Aufstiegsspielen zur Landesliga und anderen sportlichen Veranstaltungen des BVN

15.2.4.2. Anträge der spielleitende Stelle, ein Verfahren einzuleiten

15.2.4.3. Einsprüche gegen Entscheidungen der spielleitenden Stellen

15.2.5 Gegen seine Entscheidungen ist das Rechtsmittel der Berufung zum Rechtsausschuss gegeben, soweit sie nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärt worden sind oder eine Berufung ausgeschlossen ist.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Verkündung oder mangels Verkündung fristgemäß nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich bei der BVN-Geschäftsstelle einzulegen.

### **15.3. Verbandsrechtsausschuss**

15.3.1. Der Rechtsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die für die Dauer von 3 Jahren in der Regel vom Verbandstag so zu wählen sind, dass jeder Bezirk vertreten ist.

15.3.2. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern, ist jedoch in der Besetzung von 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Er wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des BVN mit Ausnahme des Verbandstages angehören. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl.

15.3.3. Der Rechtsausschuss entscheidet über:

15.3.3.1. das Rechtsmittel der Berufung gegen Entscheidungen des Beschwerdeausschusses (Ziff. 15.2) und über die Beschwerde der Nichtzulassung der Berufung.

15.3.3.2. Streitfragen zwischen dem BVN und seinen Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern untereinander.

15.3.3.3. Vorgänge, die gegen die Satzung, Ordnung und das Ansehen des BVN sowie der DBU bzw. des DKB gerichtet sind.

15.3.3.4. Anträge von Organen des BVN oder seiner Mitglieder.

15.4. Kosten und Gebühren

15.4.1. Die Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss und dem Verbandsrechtsausschuss sind gebührenpflichtig. Kosten und Gebühren werden gem. der jeweils gültigen Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung der DBU berechnet und sind an den Verband abzuführen.

15.4.2 Die Einleitung von Verfahren vor den Rechtsorganen ist gebührenpflichtig.

Die Gebühren betragen:

- für Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss 100,-- EUR

- für Verfahren vor dem Verbandsrechtsausschuss 150,-- EUR

Es sei denn, die nachfolgenden Bestimmungen regeln etwas anderes

Die Zahlung ist mit der Rechtsmittelschrift nachzuweisen oder innerhalb der Rechtsmittelfrist nachzuholen.

15.4.3. Es kann ein Vorschuss in Höhe von 50 v. H. der zu erwartenden Kosten erhoben werden.

### **16. Verbandsschiedsrichterausschuss**

16.1. Zur Erfüllung der mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben wird ein Verbandsschiedsrichterausschuss bestehend aus

16.1.1. dem Verbandsschiedsrichterwart,

16.1.2. dem stellvertretenden Verbandsschiedsrichterwart und

16.1.3. den Bezirksschiedsrichterwarten gebildet.

16.2. Dieser Ausschuss wählt den Verbandsschiedsrichterwart und seinen Stellvertreter und schlägt sie zur Bestätigung dem Verbandstag vor.

- 16.2.3. Den Vorsitz im Verbandsschiedsrichterausschuss führt der Verbandsschiedsrichterwart.

## **17. Verbandsseniorenwart**

- 17.1 Während der Landeseinzelmeisterschaft der Senioren wird eine Versammlung der Senioren / Versehrten abgehalten. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Senioren / Versehrten beschlussfähig.
- 17.2 Die Teilnehmer dieser Besprechung wählen alle drei Jahre den Verbandsseniorenwart und dessen Stellvertreter. Diese werden vom folgenden ordentlichen Verbandstag bestätigt.

## **18. Rechnungsprüfer**

- 18.1. Die Geschäftsvorgänge des Verbandes kontrollieren zwei Rechnungsprüfer.
- 18.2.1. Sie werden mit einem Ersatzmann vom Verbandstag gewählt.
- 18.2.2. Sind in einem Jahr keine Rechnungsprüfer vorhanden, so werden zwei Prüfer gewählt.
- 18.2.3. Nach einem Jahr scheidet ein Prüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt; im Übrigen ist eine unmittelbare Wiederwahl nur einmal zulässig.
- 18.2.4. Die Rechnungsprüfer dürfen in den letzten vier Jahren nicht Mitglied eines Verbandsorgans gewesen sein.
- 18.2. Den Rechnungsprüfern obliegt während des Geschäftsjahres die Durchführung der Kassenprüfungen, zu diesem Zweck ist ihnen jederzeit Einblick in die Bücher und in sämtliche Belege zu gewähren.
- 18.3. Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken,
- 18.3.1. ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- 18.3.2. ob die einzelnen Rechnungsbelege sachlich begründet und belegt sind,
- 18.3.3. ob der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt worden ist.
- 18.4. über alle Prüfungen sind von den Prüfern Berichte zu erstellen, die dem Vorstand und dem Verbandstag vorgelegt werden.

## **19. Geschäftsjahr, Geschäftsstelle**

- 19.1. Das Geschäftsjahr des BVN ist das Kalenderjahr.
- 19.2. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnort des Verbandsschatzmeisters, oder einen anderen vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließenden Ort.

## **20. Auflösung**

- 20.1. Die Auflösungsversammlung des BVN ist beschlussfähig, wenn dreiviertel der stimmberechtigten Delegierten gem. § 11.9. anwesend sind.
- Die Einladung zu diesem Verbandstag erfolgt analog den Vorschriften des § 11, sie muss den Antrag auf Auflösung mit entsprechender Begründung enthalten.
- 20.2. Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht dreiviertel der Stimmberechtigten vertreten, so muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Verbandstag stattfinden, der dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Stimmen die Auflösung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten beschließen kann.
- 20.3. Bei der Auflösung des BVN oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde dem Landessportbund Niedersachsen e.V.

mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, es für Zwecke des Sports in Niedersachsen zu verwenden.

## **21. Abstimmungen, Beschlussfähigkeit, Protokolle**

21.1. Für alle Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit.

Satzungsänderungen und Auflösungsbeschluss bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt, dieses gilt nicht für den Auflösungsbeschluss gem. § 19.1. dieser Satzung.

21.2. Hat ein Mitglied eines Verbandsorgans mehrere Ämter inne und sind hierfür Vertreter gewählt, so vertreten diese ihn und üben das Stimmrecht aus.

21.3. Die Wahlen können in offener, müssen aber auf Antrag eines Stimmberechtigten des zuständigen Gremiums in geheimer Abstimmung erfolgen.

21.4. Alle Gremien sind bei Anwesenheit von der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb der festgelegten Fristen eine neue Sitzung des entsprechenden Gremiums stattfinden; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Auf diesen Umstand ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

21.5.1. Beschlüsse der Verbandsorgane sind vom Verbandsschriftwart zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Sie werden mit den Protokollen der entsprechenden Sitzungen bekannt gegeben, sofern diese Satzung nicht eine andere Bekanntgabe vorschreibt.

21.5.2. Die Protokolle der Sitzungen der Verbandsorgane werden den Mitgliedern der jeweiligen Gremien innerhalb von einem Monat in der Anzahl der vertretenden Stimmrechte durch einfachen Brief übersandt.

Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat schriftlich Einwendungen beim Versammlungsleiter erhoben werden.

## **22. Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 16.11.1991 durch die Gründungsversammlung beschlossen. Sie wurde geändert durch Beschluss am 14.02.1998.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen am 29.03.2008.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Christian Knospe  
Verbandsvorsitzender

Holger Janorschke  
Verbandsschatzmeister